



Bundesministerium für
Gesundheit
BMG - II/B/10
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMG-	WP-GSt-Bu/Sc	Maria Burgstaller	DW 2165 DW 42165	24.07.2012
74100/0139-				
II/B/10/2011				

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, mit der die Tiertransport-Ausbildungsverordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Möglichkeit der Begutachtung zur Tiertransport-Ausbildungsverordnung und nimmt wie folgt Stellung:

Durch die Tiertransport-Ausbildungsverordnung (TT-AusbVO) soll ein sorgsamer Umgang mit den zu transportierenden Nutztieren erreicht werden. Dementsprechend ist für den Transporteur ein Befähigungsnachweis und der Entzug bzw Befristung desselben etwa in Folge der Verletzung des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere vorgesehen (§ 12 (4) Tiertransportgesetz 2007; § 7 TT-AusbVO).

Vorliegender Verordnungsentwurf beabsichtigt, dass nach dem befristeten Entzug des Befähigungsnachweises dieser wieder unbefristet ausgestellt werden kann. In der geltenden Fassung war der Befähigungsnachweis mit fünf Jahren befristet.

Aufgrund der mit dem Tiertransport verbundenen Problematik regt die BAK an, den § 7 TT-AusbVO so abzuändern, dass anstelle einer Befristung der Befähigungsnachweise (und dem im Entwurf vorgesehenen Auslaufen der Befristung) wiederkehrende Prüfungen eingeführt werden, die sowohl die Änderungen der relevanten gesetzlichen Bestimmungen als auch die durch die Erkenntnisse der aus den Kontrollen auftretenden Problemen beim Tiertransport beinhalten. Damit sollen bestimmte Qualitätsstandards erreicht bzw erhalten werden. Die Prüfungen selbst sind wie der Lehrgang nach § 2 (1) 1 TT-AusbVO zu konzipieren und alle 5 Jahre erfolgreich abzuleisten.

Die BAK fordert das Bundesministerium für Gesundheit auf, eine regelmäßige Weiterbildungsverpflichtung für den unbefristeten Befähigungsnachweis in § 4 und 7 der Tiertransport-Ausbildungsverordnung zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
fdRdA

Günther Chaloupek
iV des Direktors
fdRdA